

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Vorhaben der Firma ERG Windpark Heyen GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Heyen

Der Landkreis Holzminden hat der ERG Windpark Heyen GmbH & Co. KG (zuvor: ERG Development Germany GmbH & Co. KG), Jungfernstieg 1, 20095 Hamburg im Genehmigungsverfahren nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG mit Bescheid vom 17.06.2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage erteilt.

Auf Antrag der Antragstellerin wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung u. a. Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung und Einhaltung des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Denkmalschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes, des Bodenschutzes, des Abfallrechts, des Arbeitsschutzes und des zivilen und militärischen Luftverkehrsrechts enthält.

I. Tenor

Hiermit wird der ERG Windpark Heyen GmbH & Co. KG, auf Antrag vom 28.09.2021 gemäß § 4 i.V.m § 10 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V162 in 37619 Heyen erteilt.

Die Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V162 darf auf dem Grundstück

in der Gemarkung Heyen, Flur 2, Flurstück 150/259

errichtet und betrieben werden.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162 mit 169 m Nabenhöhe, einer Leistung von 6.000 kW, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß den aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen durchzuführen.

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagegrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der erforderlichen behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Für die Inbetriebnahme der WEA wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt.

Die v.g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreis Holzminden vor Ablauf der Frist vorzulegen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

...

IX Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden. Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen (zur Niederschrift).

2. Auf elektronischem Weg

2.1. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur

Hierfür benötigen Sie eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die E-Mail senden Sie bitte an bauaufsicht@landkreis-holzminden.de.

2.2. Durch Übermittlung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle. Hierfür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

Der Genehmigungsbescheid mitsamt Begründung und Umweltverträglichkeitsprüfung liegt innerhalb der Auslegungsfrist

08.07.2024 bis einschließlich zum 22.07.2024

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

- 1) Landkreis Holzminden, Neue Straße 7, 37603 Holzminden, Zimmer 102 (montags bis donnerstags von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr)
- 2) Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Münchhausenplatz 3, 37619 Bodenwerder in der Bauverwaltung, Gebäude II, 1. OG (montags bis freitags 08:30 bis 12:00 sowie montags, dienstags und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr)

Dieser Bekanntmachungstext, der Bescheid und seine Begründung sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung sind während des genannten Auslegungszeitraums auch über das UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> abrufbar.

Personen die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landkreis Holzminden, Bereich Bauaufsicht und Denkmalpflege, schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@landkreis-holzminden.de) anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**22.07.2024, 24:00 Uhr**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Holzminden, 24.06.2024

Landkreis Holzminden
Der Landrat

gez. Schünemann